

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HQLabs GmbH

Stand: 28.08.2013

A. Allgemeines

HQLabs bietet moderne Web-basierte Software zur Unterstützung des Multi-Projekt- und Auftragsmanagements in Unternehmen für Dritte an. Funktional werden die Bereiche Kundenverwaltung mit Vertriebsmöglichkeiten, Projektplanung, Teambesetzung und Ressourcenverwaltung, Zeiterfassung sowie Dokumentenmanagement und Controllingauswertungen abgedeckt und miteinander verknüpft. Die einzelnen Funktionsbereiche sind alle modular aufgebaut. Allen Verträgen über Lieferungen und Leistungen der HQLabs GmbH, Neue-ABC-Straße 8, 20354 Hamburg („HQLabs“) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zugrunde, gleichgültig in welcher Form diese geschlossen wurden. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Ihrer Bestellung erkennen Sie den Inhalt dieser AGB ausdrücklich an und bestätigen, Kenntnis davon erlangt zu haben. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine AGB akzeptieren wir nur insoweit, als sie nicht unseren AGB widersprechen. Ergänzende bzw. abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HQLabs.

B. Definitionen

Client: Der Computer, von dem aus die lizenzierte Software genutzt wird. Hierunter fallen Desktop-PCs, Laptops und mobile Endgeräte.

Hoster: Betreiber und Bereitsteller der notwendigen Serverhardware und Infrastruktur zur Nutzung der lizenzierten Software.

Serverhardware: Hardware, auf der die lizenzierte Software betrieben wird.

Systemsoftware: Die zum Betrieb der lizenzierten Software notwendige Server-Software außer der lizenzierten Software selbst.

Traffic: Datenverkehr zwischen Hoster und nächstliegendem Anbindungspunkt an das Internet.

Modul: Jede einzelne Ansicht der Software ist ein Modul. Abgesehen von wenigen Ausnahmen können alle Module einzeln zu- oder abgestellt werden.

C. Leistungsgegenstand

Gegenstand der vertraglich vereinbarten Leistungen von HQLabs sind die Überlassung von Software und die Erbringung von Beratungs- bzw. Schulungsdienstleistungen. Für alle vereinbarten Beratungsleistungen und Schulungsangebote gilt, dass Sie von speziell dafür von HQLabs trainierten Mitarbeitern oder beauftragten Dritten erbracht werden. Bezüglich der Überlassung von Software räumt HQLabs dem Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit das Recht zur eigenen Verwendung nach den Bedingungen dieser AGB und des individuellen Angebotes ein.

D. Leistungsumfang

Der Umfang der Beratungs- und Schulungsleistungen von HQLabs bestimmt sich nach Maßgabe des Angebotes. Für die Lizenzierung der Software gelten folgende Leistungsbestimmungen.

Softwareanpassungen: HQLabs stellt dem Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit kostenlos Updates (Änderungen und Bugfixes) und Upgrades (neue Funktionalitäten) für die Kernfunktionalitäten der lizenzierten Software zur Verfügung. Für Support, Updates und Upgrades können zusätzliche Kosten anfallen, wenn der Lizenznehmer a) spezielle Anpassungen der lizenzierten Software beauftragt, die nicht in den Programmkernel der HQ-Anwendung übernommen werden können, b) die lizenzierte Software an Fremdsysteme über Schnittstellen oder Import-/Export-Funktionen angebunden wird, c) der Lizenznehmer das Hosting selbst übernimmt oder durch Dritte erbringen lässt.

Erstinstallation: HQLabs übernimmt die Erstinstallation und Inbetriebnahme der lizenzierten Software auf der Serverhardware. Über den Zeitpunkt der Installation werden sich die Parteien einvernehmlich abstimmen.

Hosting: Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt HQLabs das Hosting. Im Einzelnen beinhaltet das Hosting die Bereitstellung der Serverhardware durch HQLabs oder einen von HQLabs beauftragten Dritten, die Wartung und Reparatur der Serverhardware durch HQLabs oder von HQLabs beauftragten Dritten, die Übernahme der Betriebskosten der Serverhardware, die Installation von Updates und Upgrades der lizenzierten Software - sofern speziell für den Lizenznehmer vorgenommene Anpassungen die Installation nicht erschweren -, die Installation von Updates und Upgrades der Systemsoftware, das Anfertigen von Sicherungskopien der Datenbestände sowie die Bereitstellung von Speicherplatz und Traffic.

E. Vertragsabschluss und Lieferung

Der Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und HQLabs kommt nach schriftlicher Bestellung, spätestens durch Lieferung der Leistung zu-

stande. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit, wenn diese von Dritten abhängt und diese die Nichtverfügbarkeit verursachen. Nach einem Lieferverzug von mehr als vier Wochen haben Sie das Recht, eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Leistungserbringung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Sie durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, sofern die Lieferung bis dahin nicht erfolgt ist. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden Ihnen in diesem Fall zurückerstattet. Soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ist ein Schadenersatz bei verspäteter Leistung ausgeschlossen.

F. Vertragsdauer und Kündigung von Laufzeit-Verträgen

Soweit nichts anderes explizit vereinbart ist, gilt die Überlassung von HQ-Software als auf unbestimmte Zeit lizenziert und mit einer Frist von zwölf Monaten kündbar, bei Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit frühestens nach deren Ablauf. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des gesamten Vertrages bedeutet ebenfalls die Kündigung aller mit dem Vertrag zusammenhängenden und von Ihnen bei HQLabs bestellten Module. Die separate Kündigung einzelner Module ist mit Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

HQLabs ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere wenn der Lizenznehmer in Zahlungsverzug gerät, mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt zu kündigen. In dem Fall wird die vorab geleistete Lizenzgebühr anteilig erstattet.

Die über die vertraglich zugesagten Leistungen hinaus angebotenen freiwilligen Zusatzleistungen sind nicht Vertragsbestandteil und können von HQLabs jederzeit frei gestaltet und beendet werden. Bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses werden alle noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber HQLabs sofort fällig. Sämtliche Lizenzrechte des Lizenznehmers erlöschen mit Vertragsende und der Lizenznehmer muss die Nutzung der Software einstellen. Sofern der Lizenznehmer das Hosting selbst übernimmt, ist er dazu verpflichtet, die lizenzierte Software und sämtliche Kopien davon vollständig unwiderruflich zu löschen und dies HQLabs innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu bestätigen. Alle dem Lizenznehmer überlassenen Materialien, wie z.B. die Dokumentationen, sind HQLabs zurückzugeben.

Wird einer der Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, so gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der zur Kündigung berechtigende Umstand eintritt. Die Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechts ist der anderen Partei innerhalb eines Monats ab diesem Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verfällt es.

G. Preise und Rechnungstellung

Die Höhe der vom Lizenznehmer an HQLabs zu entrichtenden Entgelte ergibt sich aus den Vereinbarungen im Angebot. Sie werden mangels abweichender Vereinbarungen sofort nach Erhalt der Leistung, für die Software während der Laufzeit jeweils sechs Monate im Voraus ohne Abzug fällig. Gerät der Lizenznehmer mit einer Zahlung mindestens 30 Tage in Verzug, ist HQLabs berechtigt, die Leistung zu verweigern. Dies geschieht z.B. durch Einstellung des Zugangs zur Software. Gerät der Lizenznehmer mit einer Zahlung mindestens 60 Tage in Verzug, ist HQLabs berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Individuell erstellte Software bleibt bis zur vollständigen Entrichtung des Entgelts Eigentum von HQLabs.

Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich auf dem Postweg. Ermächtigt der Lizenznehmer HQLabs zum Lastschriftinzug, so haben hat dieser für ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Ist aufgrund eines vom Lizenznehmer zu vertretenden Grundes eine Teilnahme am Lastschriftverfahren nicht möglich oder erfolgt eine von ihm zu vertretende Rücklastschrift, ist er verpflichtet, HQLabs die hierfür anfallenden Bankgebühren zu erstatten.

Sofern nicht anders angegeben verstehen sich die Preise in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Werden im Bestimmungsland für die Leistung zusätzliche Steuern (wie z.B. Quellensteuer) fällig, sind diese vom Lizenznehmer zu tragen.

HQLabs ist berechtigt, die Entgelte für die Nutzung der Software angemessen zu erhöhen und hat dies mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen. In dem Fall wird dem Lizenznehmer ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Die Erhöhung gilt als angemessen, wenn sie 5% p.a. nicht überschreitet.

H. Eigenwerbung

HQLabs ist - sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren - berechtigt, den Lizenznehmer unter Verwendung seiner Firma und seines Logos zum Zweck der Eigenwerbung in seinem Portfolio zu führen. Ebenso kann HQLabs für solche Zwecke Screenshots vom System des Lizenznehmers zeigen, sofern darauf keine vertraulichen oder personenbezogenen Daten zu ersehen sind.

I. Gewährleistung, Instandhaltung, Haftung

I. 1. Sachmängelhaftung

Die Software von HQLabs wird sorgfältig entwickelt und überprüft. Nach dem Stand der Technik ist es anerkanntermaßen nicht möglich, Software zu erstellen, die in allen möglichen Systemkonstellationen fehlerfrei läuft. Sollte die bestellte Software für den Lizenznehmer erkennliche Mängel aufweisen (bspw., aber nicht ausschließlich inhaltliche Fehler, grafische Fehler, Herstellungsfehler oder ein Nichterfüllen des vom Kunden erwarteten Zweckes), so ist er verpflichtet, dies HQLabs unverzüglich (binnen 10 Werktagen) nach Erhalt der Software oder Erlangung des Zugangs zur Software schriftlich mitzuteilen.

Liegt ein Mangel vor, wird HQLabs nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist die Software nachbessern oder eine fehlerfreie Software bereitstellen. Gelingt die Nachbesserung oder der Ersatz weder innerhalb dieser Frist noch einer angemessenen Nachfrist, ist der Lizenznehmer berechtigt, nach seiner Wahl den Leistungspreis angemessen herabzusetzen oder den Vertrag zu beenden. Er ist verpflichtet, HQLabs bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung zu unterstützen und Hilfsinformationen zu erstellen bzw. zur Verfügung zu stellen. HQLabs ist berechtigt, einen evtl. auftretenden Fehler zu umgehen oder nicht zu korrigieren, wenn dieser selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Nutzung der Software nicht erheblich beeinträchtigt ist.

HQLabs gewährleistet, dass die Software im Sinne der offiziellen und zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Produktbeschreibung nutzbar ist, soweit dies für HQLabs möglich ist. Sollte die Verfügbarkeit oder sollten Eigenschaften der Software von anderen Anbietern (bspw., aber nicht ausschließlich Endgeräte-, Marktplatz-, Browser- oder Plug-In-Anbietern) abhängen und von diesen verhindert oder eingeschränkt werden, so wird sich HQLabs um die Wiederherstellung der Verfügbarkeit oder der Eigenschaften mit den üblicherweise dazu bewährten Maßnahmen bemühen, ist jedoch von jeder darüber hinausgehenden Gewährleistungspflicht befreit.

Die Gewährleistungsfrist für unbefristete Überlassung beträgt für Verbraucher zwei Jahre, für Unternehmer 12 Monate und beginnt mit der Übergabe bzw. Bereitstellung der Software. Laufzeit-Vertragskunden wird die bestellte Software während der gesamten Vertragsdauer bereitgestellt und die Nutzbarkeit der Software im Sinne der offiziellen und zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Produktbeschreibung sichergestellt, soweit dies für HQLabs möglich ist.

I. 2. Allgemeine Haftung

HQLabs haftet grundsätzlich nur für Schäden und/oder Folgeschäden, die sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Abweichend hiervon haftet sie auch bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, für Schäden aufgrund eines schwerwiegenden Organisationsverschuldens oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, für vertragstypische, vorhersehbare Schäden und/oder Folgeschäden. Soweit HQLabs haftet, ist die Haftung auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. HQLabs haftet nicht für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden und Mangel-folgeschäden.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Softwareprodukte regelmäßig zu aktualisieren oder als Laufzeit-Vertragskunde Softwareaktualisierung zu nutzen, sofern sie zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist er dazu verpflichtet, vor der Installation oder Anwendung der Software und anschließend regelmäßig, insbesondere bevor eine Änderung der Hard- oder Softwareumgebung vorgenommen wird, jegliche Daten zu sichern. Soweit den Lizenznehmer ein Mitverschulden durch die Verletzung vertraglicher Pflichten oder durch von ihm oder einem Dritten vorgenommene Änderungen an der Software oder durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung des Softwareproduktes trifft, haftet HQLabs nicht.

I. 3. Schutzrechtsverletzungen

Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von HQLabs lizenzierte Software gegenüber dem Lizenznehmer geltend und wird die Nutzung der lizenzierten Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet HQLabs wie folgt:

-HQLabs wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die lizenzierte Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, oder aber im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Lizenznehmer zumutbarer Weise entspricht, oder

-den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der lizenzierte Software gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies HQLabs zu angemessenen Bedingungen nicht, wird HQLabs dies dem Lizenznehmer mitteilen und ihm die Nutzung ab

einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Lizenznehmer ist nach Wahl von HQLabs verpflichtet, die lizenzierte Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an HQLabs zurückzugeben. HQLabs hat sodann die vom Lizenznehmer entrichtete Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.

Voraussetzungen für die Haftung von HQLabs in diesem Zusammenhang sind, dass der Lizenznehmer HQLabs von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder HQLabs überlässt oder nur im Einvernehmen mit HQLabs führt. Die dem Lizenznehmer durch die Rechtsverteidigung entstandenen angemessenen und notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von HQLabs.

Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der lizenzierten Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Soweit der Lizenznehmer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen HQLabs ausgeschlossen.

J. Nutzungsrechte der Software

HQLabs räumt dem Lizenznehmer gegen Entgelt das Nutzungsrecht an der überlassenen Software für den jeweils vereinbarten Zeitraum ein. Alle nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben bei HQLabs oder, wenn abweichend, beim jeweiligen Urheber. Im Übrigen finden hinsichtlich der Nutzungsrechte die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ergänzend Anwendung. Die Software darf nur während der Dauer einer gültigen Lizenz genutzt werden.

Ohne schriftliche Genehmigung von HQLabs ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software über das hier und im Angebot beschriebene Ausmaß hinausgehend zu nutzen, Kopien der Dokumentation, der Original-Software oder der Sicherungskopie anzufertigen; die Software oder Dokumentation zu vermieten oder sonst gewerblich zu nutzen, wenn dies nicht ausdrücklich gestattet ist, zu unterlizenzieren oder in nicht ausdrücklich gestatteter Weise Dritten zur Verfügung zu stellen oder an Dritte weiterzugeben; die Software oder Dokumentation zu ändern, zu modifizieren oder anzupassen. Dieses Verbot gilt unter anderem auch für das Übersetzen, Abwandeln und Weiterverwenden des Produktes in Teilen. Nach Ende der eingeräumten Nutzungsdauer darf die Software nicht länger betrieben werden. Die Bestimmungen des Urheberrechts finden auch hier ergänzende Anwendung.

K. Urheber- und Reproduktionsrechte

Bei allen vom Lizenznehmer an HQLabs zur Be- und Verarbeitung übergebenen Materialien und Informationen garantiert der Lizenznehmer, über entsprechende Rechte bzw. Nutzungsrechte zu verfügen. Der Lizenznehmer stellt HQLabs von sämtlichen Ansprüchen Dritter unter Einschluss der Kosten der Rechtsverteidigung frei, die diese in diesem Zusammenhang gegenüber HQLabs wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend machen.

L. Geheimhaltung

Zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse und sensiblen Informationen werden Stillschweigen und Zugriffsbeschränkungen vereinbart. Der Zugriff durch Mitarbeiter und Partner des Lizenznehmers wird im Zuge der Konfiguration der Rechtevergabe im System ausschließlich durch den Lizenznehmer selbst bestimmt und ist daher nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sie regelt lediglich Beschränkungen und Geheimhaltungspflichten im Verhältnis des Lizenznehmers zu HQLabs.

Zugriffsbeschränkung: Die vom Lizenznehmer im System hinterlegten Daten und Dokumente dürfen von HQLabs, seinen Mitarbeitern und Partnern nicht eingesehen werden, es sei denn

- > der Lizenznehmer willigt darin ein,
- > es ist zur Wiederherstellung von Daten und Dokumenten erforderlich oder
- > es dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Vertragspflichten von HQLabs.

Mit Hilfe der üblichen und zur Verfügung stehenden technischen Mittel begrenzt HQLabs die Zugangsmöglichkeit auf die Informationen des Lizenznehmers auf die zur Erfüllung des Kundensupports notwendigen Personen.

Verschwiegenheitsvereinbarung: Die Vertragsparteien werden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie Kundeninformationen des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen anvertraut oder im Zuge der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht an Dritte offenbaren oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten.

Sämtliche im System hinterlegten Daten und Dokumente des Lizenznehmers unterliegen der strikten Geheimhaltung. HQLabs verpflichtet

sich, diese Informationen, soweit sie nicht öffentlich bekannt sind, vertraulich zu behandeln und über die vertraglich vorgesehenen Fälle hinaus keinerlei Daten oder Dokumente zu kopieren, zu speichern, an nicht der Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht unterliegende Mitarbeiter und Dritte weiterzuleiten oder anderweitig zu verwerten. Dies gilt auch über die Dauer des Lizenzvertrages hinaus. Alle Mitarbeiter und Geschäftspartner von HQLabs werden über diese Verpflichtung informiert und daran gebunden. Insoweit trifft HQLabs alle organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Verschwiegenheit.

Im Falle der Beendigung des Verhältnisses werden sämtliche Daten und Dokumente von HQLabs an den Lizenznehmer zurückgegeben und anschließend gelöscht.

Urheber-/ Schutzrechte: Auf Unterlagen eventuell vorhandene Urheber- und/ oder sonstige gewerbliche Schutzrechtsvermerke dürfen von den Vertragsparteien nicht entfernt oder auf sonstige Weise unkenntlich gemacht und auf diese Weise bearbeitetes Material darf nicht an Dritte weiter gegeben werden. Aus dieser Vereinbarung und aus der Bekanntgabe technischer Einzelheiten und Zusammenhänge – gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, können von der Partei, die die vertraulichen Informationen erhalten hat, keine Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden.

Nutzerverhalten: Das Nutzerverhalten des Lizenznehmers darf zum Zwecke der Optimierung des Systems sowie zur Sicherstellung und Prüfung der vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen von HQLabs erhoben, gespeichert und ausgewertet werden. Dies betrifft zum Beispiel die Anzahl aktiver Nutzer und deren Anmeldezeiträume. Die so gewonnenen Daten unterliegen ebenfalls der Geheimhaltung und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Zuwiderhandlung: Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zur Geheimhaltung durch die Parteien besteht das Recht, die sofortige Herausgabe sämtlicher überlassener vertraulicher Informationen, einschließlich aller Kopien, Abschriften jeder Art etc., zu verlangen oder den Nachweis der Unbrauchbarmachung einzufordern. Die Parteien haften gegenseitig in vollem Umfang für Missbrauch und unbefugte Weitergabe der zur Verfügung gestellten Daten.

M. Verwendung von Daten und Datenschutz

Zum Vertragsabschluss, zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung und im Rahmen der Nutzung der Software erhebt HQLabs persönliche Daten vom Lizenznehmer. Diese Daten werden von HQLabs im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet. Sie werden keinesfalls zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben. HQLabs ist berechtigt, die für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und Telemediengesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Informationen über die aktuellen Produkte von HQLabs erhält der Lizenznehmer postalisch und per E-Mail. Sollte dies nicht erwünscht sein, kann dem jederzeit kostenlos widersprochen werden. Jeder kann die zu seiner Person gespeicherten Daten unentgeltlich einsehen oder sich zusenden lassen. Die Übermittlung ist nach Absprache auch elektronisch möglich. Fragen zum Datenschutz können per E-Mail an Info@ProjectHQ.de gerichtet werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus gegenseitig, alle ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zum Erreichen des Vertragszwecks und wie oben beschrieben geboten ist - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten. Hierunter fallen insbesondere Informationen über die Software, geplante Weiterentwicklungen der Software sowie Preisinformationen und Daten, die der Lizenznehmer im Rahmen der Nutzung in der lizenzierten Software hinterlegt hat. Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu befolgen.

N. Belehrung zum Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

1. Der Lizenznehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) [oder - wenn ihm die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache] widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss [bzw. bei der Lieferung von Waren jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger] und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß §312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache bei der Lieferung von Ware]. Der Widerruf ist zu richten an: HQLabs GmbH, Neue ABC-Straße 8, 20354 Hamburg.

2. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. für den Gebrauch der Sache eine Nutzungsgebühr) herauszugeben. Kann die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewährt werden, ist insoweit ggf. Wertersatz an HQLabs zu leisten. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl zu erfüllen sind. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie Sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen kann die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermieden werden, indem die Sache nicht wie Eigentum in Gebrauch genommen und alles unterlassen wird, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Lizenznehmer abgeholt. Er hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht wurde. Andernfalls ist die Rücksendung für kostenfrei. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für mit der Absendung der Widerrufserklärung [oder der Sache], für HQLabs mit deren Empfang. Das Widerrufsrecht des Lizenznehmers erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf seinen ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor er das Widerrufsrecht ausgeübt hat.

3. Vertragserklärungen über Software können nur widerrufen werden, wenn der überlassene Datenträger noch im versiegelten Zustand ist.

4. Für Downloadprodukte ist das Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs.4 Nr.1 BGB ausgeschlossen.

5. Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung gemäß § 312 d Abs. 3 BGB auch dann, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

6. Für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln, besteht das Widerrufsrecht nicht.

O. Sonstiges und Schlussbestimmungen

HQLabs behält sich das Recht vor, diese Bedingungen oder sein Angebot jederzeit in einer für den Lizenznehmer zumutbaren Weise zu verändern und hat darüber drei Monate im Voraus zu informieren. Für diesen Fall wird ihm ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

HQLabs ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums seiner Dienste zu beauftragen.

Sollte eine Bestimmung dieser oder einbezogener Bedingungen oder Angebotsbestandteile unwirksam oder in Teilen unvollständig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung in ihrer Gültigkeit unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen und den Vereinbarungen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für Verträge mit Unternehmern ist Hamburg.